

Lücke schließen!

Die Haftung der Spediteure, Transportunternehmer oder auch Frachtenvermittler kann den Interessen der Verlader leider oft nicht genügen. Was ist also zu tun?

Die Haftung aus Verkehrsverträgen ist gesetzlich vorgegeben (z.B. CMR-Bestimmungen) und kommt somit nur sehr eingeschränkt – Stichwort Gewichtshaftung! – zum Tragen. Letztlich kann nur eine Warentransportversicherung die Lücke zwischen dem Wunsch der Verlader bzw. Besitzer der Ware nach vollumfänglichem Versicherungsschutz und der Gewichtshaftung nach CMR – mit 8,33 Sonderziehungsrechten/Kg, was derzeit ca. 10 Euro pro Kilogramm entspricht – schließen. Eine Warentransportversicherung kann dem Bedarf individuell angepasst werden, da sie auf die Gefahren der Reise und den Wert des Gutes ausgelegt ist. Die Schadenersatzpflicht der Verkehrsträger basiert auf Grund der gesetzlichen Haftung immer auf Verschuldens- oder Obhutshaftung, somit sind folgende Szenarien beispielsweise schon einmal ausgeschlossen:

- ▶ unabwendbare Ereignisse
- ▶ mangelhafte Verladung durch den Absender/Empfänger
- ▶ mangelhafte Verpackung

ONLINE ABSICHERN

Nun ist es aber schon so, dass ein Transportunternehmer einen Transport nicht prophylaktisch und von sich aus einer Warentransportversicherung zuführen kann, hier würde dann das versicherte Interesse fehlen. Also warum versichern, wenn ich als Unternehmer nur einen Haftungsanspruch zu erfüllen habe?

„Ganz klar hat sich da im täglichen Geschäftsleben ein deutlicher Wettbewerbsvorteil der Transporteure herauskristallisiert, welche die Verlader bzw. Besitzer der Ware auf die Möglichkeit, eine Warentransportversicherung abzuschließen, aufmerksam machen, weil eben zum Beispiel das Gewicht gering, der Warenwert aber hoch ist“, weiß Igor Burghart von der asko assekuranzmak-

ler GmbH. „Das dient der Kundenbindung und im Schadenfall braucht man sich nicht vorwerfen lassen, dass die gesetzliche Haftung nicht ausreicht, gerade wenn man den Auftraggeber

--- Fehleinschätzungen, die existenzbedrohend sein können ... ---

IGOR BURGHART

zuvor darauf hingewiesen hat, dass es die Option eines Abschlusses einer Warentransportversicherung gibt.“

Das versicherte Interesse ist dann gegeben, sobald der Versender bzw. Verlader den Auftrag zum Abschluss einer solchen gibt, erklärt der Versicherungsprofi, nicht ohne darauf hinzuweisen, dass man bei asko die Möglichkeit

offeriert, dies rund um die Uhr mittels online-Anbindung einzudecken.

EXISTENZBEDROHEND

Viele Frachtenvermittler – hier sie festgehalten, dass es sich um Frachtführer ohne eigenen Fuhrpark, aber keine Spediteure, weil sie beispielsweise kein Lager haben, handelt – sind der Meinung, dass wenn sie Subfrächter einsetzen und die über eine CMR-Versicherung verfügen, sie selbst keine benötigen. Eine fataler Irrtum, wie Igor Burghart betont: „Ein Verkehrsvertrag wird zwischen dem Auftraggeber und dem Frachtenvermittler geschlossen, also haftet dieser auch gegenüber dem Auftraggeber!“

PRAXISBEISPIELE

Der Versicherungsexperte kann mit entsprechenden Beispielen aus der Praxis aufwarten: „Hat der Subfrächter am 1.1. des Jahres noch eine gültige CMR-Versicherungsbestätigung vorgelegt, so kann der Versicherungsschutz bereits im März aufgrund von Nichtzahlung der Prämie erloschen sein. Oder er hat von Haus aus eine zu geringe Versicherungssumme: wir kennen hier osteuropäische Unternehmen mit sogenannten Abschreibepolicen, die ein Limit von 50.000 Euro maximal pro Jahr aufweisen! Oder die Bestätigung ist manipuliert, somit steht der Frachtenvermittler immer im Risiko. Und er tut gut daran, dieses über eine eigene Verkehrshaftungsversicherung abzufedern.“

SPEDITIONSVERSICHERUNG

Auch der SVS/RVS geistert immer noch durch die Köpfe der transportierenden Wirtschaft. „Zur Erinnerung sei gesagt, dass die Speditionsversicherung (SVS/RVS) in ihrer bestehenden Form Versicherungsschutz für speditionell verschuldete Güter- und Vermögensschäden bietet“, erläutert Burghart, „der



EXPERTE Igor Burghart, asko Assekuranzmakler GmbH.

Deckungsschutz für Güterschäden ist auf Österreich beschränkt und erfasst nicht den Bereich des Güterfernverkehrs!“

Vereinfacht dargestellt beschränke sich der Versicherungsschutz auf schuldhaft (!) verursachte Güterschäden innerhalb Österreichs in einem Speditionslager oder in der angeschlossenen Rollfuhr. Burghart: „Nur im Bereich der Vermögensschäden gelten zusätzlich europäische Zwischenspediteure als mögliche Schadenstifter miteingeschlossen.“ Es handle sich hierbei also nicht, wie oft fälschlicherweise angenommen, um eine Transportversicherung, sondern vielmehr um eine Haftungserweiterung der AÖSp, untermauert er.

VERSCHULDENSFRAGE? EGAL!

Für Igor Burghart sind Spediteure daher gut beraten, anstelle des veralteten und zum Beispiel in Deutschland nicht mehr angewandten SVS eine Warentransportversicherung zu Gunsten des Auftraggebers abzuschließen. Diese biete durchgängigen Versicherungsschutz für jeden Verkehrsauftrag – und zwar weltweit. „Dabei ist es unerheblich, ob der Spe-

Übersicht: Transportversicherung vs. Verkehrsträgerhaftung

Sachversicherung	Haftungsversicherung
Deckt Schäden am beförderten Gut	Deckt nur die Haftung des Verkehrsträgers
Völlige Vertragsfreiheit	Nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen
„Volle Deckung“	Leistet nur wenn HAFTUNG des Verkehrsträgers gegeben ist
Deckung von Haus zu Haus	Nur im Gewahrsam des Verkehrsträgers, häufig nicht für Be- und Entladen
Direktanspruch gegen „Ihren“ Versicherer	Nur Anspruch gegen den Verkehrsträger; bei Vertragsverletzung, Gesetzesverstoß oder Nichtzahlung der Prämie seitens des Verkehrsträgers u. U. keine Ersatzpflicht des Versicherers
Begrenzung durch Versicherungssumme, u. U. zuzüglich imaginären Gewinns	Begrenzung durch den Haftungshöchstbetrag, meist bezogen auf das Gewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware
Versicherungsausschlüsse muss der Versicherer beweisen	Sie müssen nachweisen, dass der Schaden im Gewahrsam des Verkehrsträgers eingetreten ist, häufig zusätzlich Verschuldensnachweis erforderlich

diteur den etwaigen Schaden schuldhaft verursacht hat oder nicht“, so der Versicherungsprofi, „es ist vielmehr entscheidend, dass der Güter-, Güterfolge- oder Vermögensschaden während der Ausführung eines Transportauftrags entstanden ist. Und es ist vollkommen

gleichgültig, in wessen Obhut der Schaden eingetreten ist – Spediteur oder Frachtführer: Für den Auftraggeber/Verlader ist es wichtig durchgehenden Versicherungsschutz bis zur Höhe des Warenwertes und losgelöst von der Verschuldensfrage zu haben!“ ■



300 kg mehr Nutzlast!

Weniger Eigengewicht – mehr Effizienz: 300 kg mehr – das entspricht ungefähr dem Gewicht eines kleinen Elefanten – bietet der neue Curtainsider S.CS MEGA gegenüber unserem Testsieger von 2017*. Das erhöht Ihre Rentabilität und schafft mehr Flexibilität in der Disposition – bei gleichbleibender Belastbarkeit, Stabilität und Zuverlässigkeit Ihres Trailers. www.cargobull.com

* Sattelcurtainsider S.CS 24/L - 13.62 MEGA mit Varios im Trailer Test International, KFZ Anzeiger 07/2017

